festgesetzt worden. Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, dass meist unbedingt gefordert wird, alle Arbeiten des betreffenden Lehrjahres auszuführen. Es genügt ein Teil der Arbeiten, doch wird die Ausführung aller Arbeiten besonders gewertet. — Im ersten Lehrjahre muss es natürlich heissen "Schaftstärke 1,8 mm" und nicht 18 mm. — Anmeldebogen sind von der Geschäftsstelle des Zentralverbandes, Halle (Saale), Mühlweg 19, zu beziehen.

Zur Beachtung! Wir bitten, allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beizufügen.

Alle Zusendungen für den Einheitsverband sind nur an die Zentralgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten. Geldzahlungen erbitten wir auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953.

## Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband).

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19. W. König, Geschäftsführer.

## Die bevorstehende Einkommensteuererklärung.

Von Dr. jur. W. Felsing.

Das Reichs-Einkommensteuergesetz ist durch die Novelle vom 19. März 1921, also in letzter Stunde, in vielen wichtigen Punkten verändert worden. Bevor die neue Fassung im Druck vorliegt, ist eine eingehende Erläuterung der endgültigen Bestimmungen nicht möglich. Da aber in der Zeit vom 1. bis 30. April die Abgabe der Steuererklärung zur Einkommensteuer zu bewerkstelligen ist, so ist ein kurzer Ueberblick über die Veränderungen um so zweckmässiger, als einerseits die Ausführungsbestimmungen der Novelle noch ausstehen und andererseits die Steuererklärungsformulare die neuen Vorschriften noch nicht enthalten. (Es ist eine bedenkliche Erscheinung, dass von den Steuerpflichtigen bei einer derartigen Unklarheit überhaupt Steuererklärungen in so kurzer Frist gefordert werden; die sich überhäufenden Neuregelungen mit Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen machen ja selbst dem Steuerspezialisten die grösste Mühe, sich durch das Chaos durchzuarbeiten.)

I. Die wesentlichsten Veränderungen, welche die Novelle vom 19. März 1921 geschaffen hat, sind folgende:

1. Durch die neue Bestimmung, dass der Veranlagung der Steuer das Einkommen des Kalenderjahres bzw. des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt wird, dessen Ende in das

Bel einem Ein-	für e. alleinsteh Steuerpflichtig.		für e. Steuerpfl. mit 1 hinzurech- nungspfl. Person		für e. Steuerpfl. mit 3 hinzurech nungspfl. Pers.		mit 5 hinzurech-	
kommen von	nach dem bisher. Ges.	den neuen Beschl	dem bisher.	nach den neuen Beschl		nach den neuen Besch	nach dem bisher.	nach
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
4000	270	280	210	160	60	_		
6000	530						122	)
8000	830							
10000								
12000	1550		1,000,000,000,000					
14000	1970	1280						
16000								
18000	2925	1680						
20000	3440							
22000	3975	2080						
24 000	4 530	2 280						
25 000	4815	2480	4 670	2				
30000	6305	3480	6150	3360				
35 000	7180		7720	4610		4370		
40000	9540	6230	9370	6110	9 030	5870		200,000,000
45 000	11275		11100	7860	10750	7620		7380
50000	13060	9980	12880	9860	12520	9620		
60000	16780	14480	15590	14360	16210	14 120		13880
70000	20700	19040	20500	18980	20100	18860	1	18740
80000	24820	23540	24610	23480	24 190	23360		23 240
90000	29 140	28040	28920	27980	28 480	27860		27740
100000	33625	32540	33 400	32480	32950	32360		32240
120000	42895	41600	42660	41600	42090	41 600	41620	41600
150000	57550	56600	57300	56600	56800	56 600	56300	56 600
200000	83 120	81600	82860	81600	82340	81600	81820	81600
300000	137175	136600	136900	136 600			135800	136 600
400000	193645	191600	193360	191600		19:600		191600
500000	252115	251 600	25182	251600	251 230	251,600	250640	251 000
000000	552040	551600	551740	551 600	551140	551 600	550 540	551 600

Rechnungsjahr fällt, wird die Doppelbesteuerung des Einkommens 1920 als Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung für 1920 und 1921 beseitigt.

 Die Besteuerung der einmaligen Veräusserungsgewinne ist in Fortfall gekommen. (Gewerbliche und "Spekulations" - Veräusserungen bleiben dagegen steuerpflichtig.)

3. Ueberteuerungsrücklagen für Ersatzbeschaffungen sind bei der Ermittlung des Betriebs- und Geschäftsgewinnes zulässig. Der Reichsminister der Finanzen erlässt die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.

4. Eine — namentlich für die unteren Stufen — recht erhebliche Ermässigung der Steuersätze ist eingetreten, und dabei wird für sämtliche Personen des Haushaltes des Steuerpflichtigen je ein gleicher Betrag von der Steuer (nicht mehr von dem Einkommensbetrag) abgesetzt.

Die nebenstehende Aufstellung gibt einen Vergleich zwischen den bisherigen und den veränderten Steuersätzen. Die Uebersicht zeigt, dass die Erleichterungen in den unteren Stufen, besonders da, wo zahlreiche Familienangehörige in Betracht kommen, ausserordentlich gross ist, vielfach bis zu einer Ermässigung um mehr als die Hälfte.

5. Der Lohnabzug ist anders gestaffelt worden und soll nicht mehr eine Vorauszahlung auf die endgültige Steuerschuld bedeuten, vielmehr soll mit den folgenden Sätzen die Einkommensteuer voll bezahlt sein:

für	die	ersten	24000	Mk.	steuerb.	Eińk.	10	Proz.
"		weiteren	6000		n	22	20	25
*	29		5000	n	20		25	8
**	,		5000		77	n	30	
**	77		5000	п	<b>n</b> :		35	
**	m		5000	**	27		40	10
**		1	70000	25	**		45	2
77			80000		n		50	-
**	28		200000	76	n		55	
"_	die	weiteren	Beträge				60	-

Frei bleiben von der Lohnsteuer 4 Mk. täglich bzw. 24 Mk. wöchentlich oder 100 Mk. monatlich.

II. Die wichtigsten Folgen der Novelle sind die nachstehenden:

1. Die in der Zeit vom 1. bis 15. April d. J. abzugebende Einkommensteuererklärung regelt zunächst die endgültige Besteuerung des vergangenen Rechnungsjahres (1. April 1920 bis 30. März 1921). Für dieses vergangene Steuerjahr war im Pauschalwege zunächst derjenige Betrag angefordert worden, der nach den (früher gültigen) Landes-Einkommensteuergesetzen für das Rechnungsjahr 1919, einschliesslich Gemeinde-Einkommensteuer, bezahlt worden war.

Für das vergangene Steuerjahr haben die meisten Steuerpflichtigen demnach erhebliche Beträge nachzuzahlen. Wie hoch die Nachzahlung ist, kann sich jeder bequem ausrechnen, indem er den Betrag seiner jetzt abzugebenden Steuererklärung in der oben (I., 4) abgedruckten ne die to de ein ge

m

K

Fa die

An da Hi